

Mitteilung
der Präsidentin des Landtags

Anpassung der Entschädigungsleistungen

Ich darf Sie über die diesjährige Anpassung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung, der steuerfreien Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags auf der Grundlage von § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes unterrichten.

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamts ist der Nominallohnindex für Baden-Württemberg um 1,3 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg um 6,3 v. H. angestiegen. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich um 3,55 v. H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2023

- | | |
|--|-------------|
| – die Entschädigung (§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) | 8 383 Euro; |
| – die Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) | 2 520 Euro; |
| – der Vorsorgebeitrag (§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) | 1 967 Euro. |

Die angepassten Beträge werden, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht.

17.5.2023

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 17.5.2023 / Ausgegeben: 20.6.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.